

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Motion Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, betreffend Versuch "Tempo 30" auf der Achse Casino-Gubelstrasse

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 29. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. September 2015 reichten Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, die Motion betreffend Versuch "Tempo 30" auf der Achse Casino-Gubelstrasse ein. Sie verlangen, dass der Stadtrat beim Kanton einen Versuch für eine Tempo-30-Zone auf der Achse Casino-Gubelstrasse beantragt.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich. An seiner Sitzung vom 29. September 2015 überwies der Grosse Gemeinderat die Motion betreffend Versuch "Tempo 30" auf der Achse Casino-Gubelstrasse dem Stadtrat zum schriftlichem Bericht und Antrag.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

Mit Bericht und Antrag vom 1. Dezember 2015 beantragte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat aufgrund verschiedener Erwägungen, die Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2381). Insbesondere stützte sich der Stadtrat zum damaligen Zeitpunkt auf ein von der Baudirektion des Kantons Zug in Auftrag gegebenes Gutachten. Dieses beurteilte die Signalisation einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit in Zusammenhang mit einem Lärmsanierungsprojekt auf der Grabenstrasse weder als nötig, noch als zweck- und verhältnismässig. Anlässlich der GGR-Sitzung vom 1. März 2016 beschloss der Rat dann allerdings die Sistierung des Geschäfts, weil das Bundesgericht zwischenzeitlich am 3. Februar 2016 ein Urteil fällte, das auf die bisherige Praxis bei der Signalisation von Tempo 30 Auswirkungen haben könnte.

In seinem Zusatzbericht und Antrag vom 20. Dezember 2016 (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2381.1) stellte der Stadtrat nach der Analyse des Bundesgerichtsurteils fest, dass seine Argumentation im Bericht und Antrag vom 1. Dezember 2015 mit Bekanntwerden des Bundesgerichtsurteils überholt war. Weiter informierte der Stadtrat über die Absicht der Baudirektion des Kantons Zug, während des Sommers 2017 einen Verkehrsversuch mit Tempo-30 durchzuführen und bestätigte, einem solchen Versuch positiv gegenüber zu stehen. Dies, weil sich der Stadtrat nach der Ablehnung des Stadttunnels verschiedentlich dahingehend geäussert hatte, Alternativmassnahmen zur Umsetzung des Projekts "Zentrum plus" zu prüfen.

Die Geschwindigkeitsreduktion auf verschiedenen innerstädtischen Strassen stellte dabei seiner Meinung nach ein möglicher Lösungsansatz zur Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität in der Stadt Zug dar. Der Stadtrat erklärte neue Lösungsansätze zur Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität zu unterstützen, wobei die Interessen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden, Anwohnenden und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen sind. Er zeigte sich offen und signalisierte, dass eine Ausdehnung von Tempo 30 auf die gesamte Achse Casino bis Gubelstrasse zu prüfen wäre, sollten die Ergebnisse des Versuchs darauf hindeuten, dass Tempo 30 auf der Grabenstrasse tatsächlich nötig, zweck- und verhältnismässig ist um die Ziele der Lärmschutzgesetzgebung und der Verkehrssicherheit zu erfüllen. Der Stadtrat kam in seinem Zusatzbericht zum Schluss, dass die Ergebnisse des Versuchs nun abzuwarten seien.

Die Ergebnisse des Versuchs inklusive einem darauf abgestützten neuen Gutachten liegen nun vor. Die Baudirektion des Kantons Zug hat das Lärmsanierungsprojekt Stadtkerndurchfahrt Zug, Grabenstrasse, Abschnitt Kolinplatz bis Casino vom 28. September 2018 bis zum 17. Oktober 2018 öffentlich aufgelegt. Bestandteil des Projekts ist unter anderem neu die Signalisation einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Grabenstrasse. Das Projekt sieht aber auch auf der Neugasse und Teilen der Aegeristrasse eine abweichende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vor, weshalb auch dieser Plan aufgelegt worden ist. In seinen schriftlichen Stellungnahmen sowohl an die Baudirektion als auch an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug gab der Stadtrat zum Ausdruck, dass er sich die Geschwindigkeitsreduktion aufgrund der vorliegenden Dokumente vorstellen kann. Dies, da eine solche Temporeduktion grundsätzlich in die vorgängig beschriebenen Überlegungen des Stadtrats passt. Der Stadtrat ist somit offen für Tempo 30 auf weiteren Kantonsstrassenabschnitten, wenn die erforderlichen Gutachten nachweisen, dass mit der Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit

- a) eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist,
- b) bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen,
- c) auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann,
- d) dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Die Gutachten müssen zeigen ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.

Der Kanton selber ist auf seinen Strassen für die Einhaltung der Lärmgesetzgebung und die Verkehrssicherheit verantwortlich. Er steht in der Pflicht diese Aufgabe zu erfüllen. Die Signalisation von Kantonsstrassen und damit auch die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit obliegt gemäss der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (751.21) nach Anhörung der Baudirektion der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug.

Der Stadtrat unterstützt den Kanton zwar wie erläutert bei diesen Bestrebungen. Gestützt auf die vorgängigen Äusserungen und insbesondere die fehlende Zuständigkeit verzichtet er hingegen darauf, beim Kanton ein Gesuch für weitere Versuche mit Tempo 30 einzureichen bzw. den Versuch über die Neugasse hinaus bis zur Gubelstrasse fortzusetzen.

Unabhängig davon hat sich der Stadtrat Gedanken gemacht, wie die an die Kantonsstrassen angrenzenden Quartiere in Zukunft signalisiert werden könnten. Er kann hier wie folgt informieren:

Der Stadtrat kommt gestützt auf ein entsprechendes Gutachten zum Schluss, dass das Gebiet St. Oswaldgasse, Kirchenstrasse, Dorfstrasse und Teile der Bohlstrasse als Begegnungszone signalisiert werden soll. Die Signalisation dieser Begegnungszone kann der Stadtrat unabhängig

vom Verfahren auf den Kantonsstrassen vorantreiben. Ein längeres Verfahren auf den Kantonsstrassen ist derzeit nämlich nicht auszuschliessen. Das Signal Begegnungszone (Signal 2.59.5, Signalisationsverordnung, SSV vom 5.9.1979) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren. Der Güterumschlag ist überall dort gestattet, wo das Halten nicht verboten ist oder entsprechend signalisiert ist. Unter dem Begriff "Güterumschlag" versteht das Bundesgericht das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen (BGE 89 IV 213).

Der Stadtrat geht mit den Gutachtern einig, dass mit der Signalisation dieser Begegnungszone die verschiedenen Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden am besten aufeinander abgestimmt werden können. Die Aufenthaltsqualität und das erhöhte Sicherheitsgefühl tragen massgeblich dazu bei, dass die Verweildauer der Passanten im Geviert positiv beeinflusst wird. Dies wiederum ist ein Plus für die Geschäfte in der Altstadt. Die künftige Anzahl und Lage von Parkplätzen in den beiden Gebieten wird durch einen Entscheid für eine Begegnungszone nicht beeinflusst. Auch der Güterumschlag erfährt durch die Einführung von Begegnungszonen gegenüber heute keine Änderungen. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden kann durch die verringerte Geschwindigkeit und den dadurch kürzeren Bremsweg positiv beeinflusst werden.

Vorgesehen ist, dass das Projekt zur Signalisation dieser Begegnungszone der betroffenen Nachbarschaft zur Vernehmlassung eingereicht wird. Dies soll im Frühjahr 2019 der Fall sein.

Im Gebiet Zeughausgasse – St. Antonsgasse ab der Aegeristrasse bis und mit Postplatz möchte der Stadtrat die bestehende Tempo-30-Zone beibehalten.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- vom Bericht des Stadtrates zur Motion von Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, betreffend Versuch "Tempo 30" auf der Achse Casino-Gubelstrasse Kenntnis zu nehmen und
- die Motion als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 29. Januar 2019

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage:

- Motion von Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, vom 11. September 2015 betreffend Versuch "Tempo 30" auf der Achse Casino-Gubelstrasse

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.